

Drucksachen-Nr. BV/258/2015	Datum 09.03.2015	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	21.04.2015						

Inhalt:

Anerkennung der "Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH" als Träger der freien Jugendhilfe

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die „Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH“ gemäß § 75 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Die "Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH" stellte gemäß § 75 SGB VIII den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Durch die Verwaltung des Jugendamtes wurden daraufhin die eingereichten Unterlagen des Antragstellers, auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Richtlinien für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark vom 09.03.1995, geprüft.

Die Unterlagen sind vollständig und inhaltlich nicht zu beanstanden. Die Tätigkeit des Trägers zur Förderung der Jugendhilfe liegt ihrem Gegenstand nach im sachlichen Geltungsbereich des Achten Buches Sozialgesetzbuch und ist auf die im § 1 SGB VIII genannten Ziele der Jugendhilfe gerichtet.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sind gegeben.

Die Verwaltung des Jugendamtes schlägt dem Jugendhilfeausschuss vor, die "Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH" als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Anlagenverzeichnis: